

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

vom 04.10.1995 (Stand 01.01.1996)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes¹⁾ in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Anwendung von Artikel 67 Absatz 3 des Fischereigesetzes²⁾ und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Fischerei (FiV)³⁾ abgeschlossene Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1982 per 1. 1. 1996.

Sie wird in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 FiV im Anhang IV.4 der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV; BAG 95-119)⁴⁾ wiedergegeben und kann mit dieser bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern

Schwand 17

3110 Münsingen

¹⁾ BSG 103.1

²⁾ BSG 923.11

³⁾ BSG 923.111

⁴⁾ BSG 923.111.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
04.10.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	96-9

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	04.10.1995	01.01.1996	Erstfassung	96-9